



Dr. Harry Stossun, GemS Büchen

03.12.2012

Kooperative gymnasiale Oberstufe

Gemeinschaftsschule Büchen mit der Gemeinschaftsschule Schwarzenbek

Wie könnte so eine Kooperation aussehen?

- Die Gemeinschaftsschulen Schwarzenbek und Büchen treffen Absprachen bezüglich des Fächerkanons, der Curricula, der Leistungsanforderungen usw. mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern der GemS Schwarzenbek, die nach dem Mittleren Schulabschluss noch die Fachhochschulreife oder das Abitur erreichen möchten, den Zugang zur gymnasialen Oberstufe an der GemS Büchen zu erleichtern.
- Eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Akteuren würde den Schülerinnen und Schülern der GemS Schwarzenbek einen leichteren Zugang zur gymnasialen Oberstufe ermöglichen, denn für sie würden dann die Versetzungsbestimmungen einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe gelten (§ 5 der *Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 04.07.2011, siehe unten*). Dafür wären allerdings die schulgesetzliche Grundlagen bzw. die entsprechenden Verordnungen der jeweiligen Schularten zu ändern. Letzteres ist zu erwarten, da anderenorts ähnliche Kooperationsmodelle mit Beruflichen Gymnasien angestrebt werden.

Welche Vorteile ergeben sich für die Kooperationspartner?

Die Vorteile für Schwarzenbek

- Eltern in Schwarzenbek hätten für ihre Kinder nach der Primarstufe die Wahl zwischen einer G8-Laufbahn auf dem Schwarzenbeker Gymnasium und einem G9 über die Gemeinschaftsschule Schwarzenbek in Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe in Büchen.
- Eltern aus Schwarzenbek würden ihre Kinder nicht für die 5. Klassen in Büchen anmelden, sondern könnten darauf vertrauen, dass es nach dem Besuch der dortigen Gemeinschaftsschule einen Anschluss gibt. Dadurch ersparte man Schülerinnen und Schülern jüngerer Jahrgänge Fahrwege.
- Es würde dem Elternwunsch nach Sicherheit auf höhere Bildungsabschlüsse – bei entsprechender Begabung der Kinder – Rechnung getragen, auch wenn die Gemeinschaftsschule nicht über eine eigene Oberstufe verfügt.
- Auf dem Weg zur Sicherung des flächendeckenden Bildungsangebots in der Sekundarstufe I würde das ortsnahe Beschulungsangebot gestärkt werden, da es keinen Grund zur Abwanderung an Gemeinschaftsschulen mit eigener Oberstufe gibt.
- Bisher wurden häufig Schüler/innen in die 5. Klassen des Gymnasiums Schwarzenbek angemeldet, die den dortigen Leistungsansprüchen (noch) nicht gewachsen waren. Oftmals müssen sie diese Schule dann wieder verlassen, was bei den betroffenen Kindern zu Frustration und häufig auch zu psychischen Belastungen führt.
- Eine geringere Zahl von Rückläufern aus dem Gymnasium bedeutete mehr Planungssicherheit und stabilere Lerngruppen dort und auch an den zur Aufnahme verpflichteten Gemeinschaftsschulen.
- Wettbewerbsnachteile aufgrund des Fehlens einer eigenen Gemeinschaftsschule mit Oberstufe am Standort Schwarzenbek würden minimiert werden.
- Angesichts der guten Verkehrsverbindungen über den ÖPNV zwischen Schwarzenbek und Büchen blieben Oberstufenschülerinnen und –schülern lange und zeitaufwändige Wege zu anderen Oberstufenstandorten erspart.

- Schülerinnen und Schüler der GemS Schwarzenbek fänden entsprechend den oben dargestellten Kriterien einen leichteren Zugang zu einer gymnasialen Oberstufe.

Die Vorteile für Büchen

- Die Gemeinschaftsschule Büchen hätte in den Jahrgängen 5-10 keine Kapazitätsprobleme.
- Die gymnasiale Oberstufe in Büchen wäre attraktiver, da mehr Profile möglich wären.

Die Vorteile für die Region

- Vielfältige hochwertige Bildungsangebote sichern die Lebensqualität der Menschen in der Region und bieten den Betrieben Standortvorteile.
- wohnortnah vorgehaltene integrative Schulsysteme lassen die dringend notwendige Erhöhung der Abiturquote in der Region Büchen / Schwarzenbek erwarten.

Wie könnte die Kooperation aussehen?

- Jahresgespräch der kooperierenden Schulen auf der Ebene der Schulleitungen.
- Wechselseitige Teilnahme an Fachkonferenzen insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
- Absprachen über Profilbildungen über den Wahlpflichtunterricht (WPU I und II), z.B. über die Fremdsprachen. Abstimmung der Curricula, also der Beschreibung der Lehrziele und des Ablauf des Lehr- und Lernprozesses.
- Möglichkeit der Teilnahme von Vertretern der jeweils anderen Schule an den Zeugiskonferenzen, insbes. in den Jahrgängen 9 und 10.
- Inhaltlicher Austausch und fachliche Schwerpunktbildung im Bereich der Berufsorientierung.
- Gemeinsame Kooperation mit den Partnern der Wirtschaft.
- Gemeinsame Fortbildungen.

- Evtl. wechselseitiger Einsatz von Lehrkräften nach inhaltlicher und personeller Situation.

Anlage:

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 04.07.2011

§ 5 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

- (5) *Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen, bezogen auf die Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in allen Fächern mindestens ausreichend sind, oder wenn der Notendurchschnitt auf der Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.*
- (6) *Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandards am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.*